

Kunst Freunde Pritzwalk

Satzung vom 07.10.2014

In der geänderten Fassung vom 10.04.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunst Freunde Pritzwalk e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pritzwalk und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Bildenden Kunst und anderer kultureller Aktivitäten, insbesondere indem Bildende Künstler der Öffentlichkeit vorgestellt werden und der Verein ihre Arbeit unterstützt. Er soll regionale und überregionale Netzwerke unter Künstlern schaffen und vertiefen, Aufgaben der kulturellen Bildung und der Jugendbildung wahrnehmen und die Kunstvermittlung fördern. Dabei setzt der Verein sich überdies das Ziel, einen bürgernahen kulturellen Mittelpunkt für die Stadt Pritzwalk zu schaffen und den bürgerschaftlichen Dialog zu bereichern und zu beleben. Der Verein strebt zudem an, die künstlerische und kulturelle Vielfalt in der Region Prignitz in enger Kooperation mit anderen Vereinen und Organisationen zu fördern, zu entwickeln und zu präsentieren.
- (2) Der Vereinszweck soll u.a. durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen, Exkursionen sowie Veranstaltungen, wie Lesungen, Konzerte u.a.;

- b) Durchführung von geeigneten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und Einrichtungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, die sich bereit erklären, die Grundsätze des Vereins im Sinne von §2 dieser Satzung aktiv oder passiv zu unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht aktiv am Vereinsleben teilhaben, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (6) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Gewinnanteile bzw. keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (4) Ein Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags ein Jahr im Rückstand ist,

- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied und allen anderen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist mit der Mitteilung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zur Sache zu äußern. Das Mitglied ist in der Mitgliederversammlung anzuhören oder seine Stellungnahme vor der Abstimmung zu verlesen. Liegt ein Ausschlussgrund gemäß § 6 Abs.4 a) vor, ist der Vorstand berechtigt, durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstands die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds zu streichen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl zweier Kassenprüfer
3. Satzungsänderungen
4. Auflösung des Vereins
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
7. Bestätigung des Kassenberichtes

Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus hat sie stattzufinden auf Beschluss des Vorstandes bzw. auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand durch schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) an alle Mitglieder eingeladen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. bei Einladung in Textform an die dem Verein zuletzt bekannte Kontaktadresse abgesandt wurde.
- (4) Die Einladung zur Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen. Die Frist zur Ladung beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
- (5) Anträge sind mit einer Frist von zwei Wochen einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Anträge, die vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder als ‚dringlich‘ bezeichnet werden, sind an die Antragsfrist nicht

gebunden. Sie müssen spätestens bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.

- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Sind weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter in der Versammlung anwesend, so wird der Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Außerdem wird ein Protokollführer gewählt.
- (7) Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- (8) Wahlen und Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt werden. Bei Satzungsänderungen ist der Gegenstand der beabsichtigten Änderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung oder in sonstiger Weise spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung anzugeben.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Abstimmungen erfolgen geheim, sofern dies von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird.
- (10) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen, ebenso über Dringlichkeitssachanträge.
- (11) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann um einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden und um Beisitzer erweitert werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus der Reihe der Mitglieder gewählt. Im jeweils ersten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich, bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Den Wahlmodus bestimmt der Versammlungsleiter nach Ermessen. Es sind eine Einzelwahl, eine Gesamtwahl oder eine Mehrheits-Listenwahl des Vorstands zulässig.
- (3) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
Anträge zur Abberufung müssen von einem Viertel der Mitglieder befürwortet werden und den Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister jeweils mit Einzelvertretungsmacht vertreten. Bei Geschäften oder Verfügungen mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro wird der Verein durch den 4

Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand darf die Vertretungsverhältnisse für einzelne Aufgabenbereiche durch Geschäftsordnung abweichend festlegen. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

- (5) Dem Vorstand obliegt die künstlerische Leitung und er bestimmt das Jahresprogramm, sofern er diese Aufgabe nicht einem anderen Organ zuweist. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Seine Arbeitsweise regelt er selbst, er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter. Beschlüsse sind in einer vom Sitzungsleiter zu unterschreibenden Niederschrift festzuhalten. Der Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem und fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen oder einen Geschäftsführer berufen. Dieser Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich. Er besorgt die Vereinsgeschäfte gemäß den vom Vorstand erteilten Weisungen und Vollmachten.

§ 12 Finanzen

- (1) Der Verein „Kunst Freunde Pritzwalk“ deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
- (2) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Mitgliederbeiträge sind von den ordentlichen Mitgliedern und den fördernden Mitgliedern zu entrichten, Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung freigestellt werden. Die Feststellung der Beiträge der Höhe nach obliegt der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Schatzmeister hat die Finanzen des Vereins ordnungsgemäß zu verwalten. Er hat den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in alle entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die

Gesellschaft für Heimatgeschichte
Pritzwalk und Umgebung e.V.
mit Sitz in Pritzwalk
gegenwärtig ansässig im Stadt- und Brauereimuseum Pritzwalk

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Pritzwalk, den 10.04. 2015